



Merkblatt **"Mobile Soziale Hilfsdienste"**

Die Anerkennung von Mobilien Sozialen Hilfsdiensten als Tätigkeitsbereich für Zivildienstleistende ist unbeschadet der üblichen Anerkennungsvoraussetzungen an die Erfüllung folgender Anforderungen gebunden:

1. Zielgruppe

Zielgruppen der Mobilien Sozialen Hilfsdienste dürfen **nur alte Menschen und behinderte Menschen** sein. Kranke Menschen, die nicht gleichzeitig zum Personenkreis der alten und behinderten Menschen gehören, dürfen durch den Mobilien Sozialen Hilfsdienst **nicht** betreut werden.

2. Aufgaben

Der Aufgabekatalog muss die nachfolgend aufgeführten Bereiche A, B und C umfassen:

A: Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung von Kontakten zur Umwelt:

Besuchsdienst (Gespräche, Vorlesen, Spiele etc.); Hilfe beim Schriftverkehr, Besorgungen (Behördengänge, Buch- und Zeitschriftenausleihe etc.); Hinbringen, Abholen oder Begleiten bei Besuchen, Veranstaltungen, Ausflügen, Fahrten, Feiern, Spaziergängen, Friedhofsbesuchen, sportlichen Veranstaltungen (dazu gehört z.B. die persönliche Betreuung des genannten Personenkreises während der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder ggf. dem eigenen PKW des Betreuten. Reine Fahrdienste wie z.B. Behindertenfahrdienste gehören **nicht** zum Mobilien Sozialen Hilfsdienst); Hilfe bei aktiver Sportausübung; sonstige Hilfen zur Erhaltung von Kontakten.

B: Hilfen im Haushalt:

Einkaufen, Wäsche abholen, Hilfe beim Zubereiten von Mahlzeiten (z.B. Gemüse putzen, Büchsen öffnen etc.); Reinigen des Geschirrs, Aufräumen, Staubwischen, Reinigen von Badezimmer und WC, Säubern von Böden und Teppichen, Fensterputzen, Hilfe beim Reinigen von Gardinen und Vorhängen, Hilfe bei der Wohnungsbeheizung (z.B. Versorgung der Öfen, Heizmaterial besorgen etc.); Hausreinigung nach der Hausordnung (Treppenhaus, Keller, Speicher, Hof und Straße); kleinere praktische Hilfen, die keinen Handwerker erfordern (Türschloss ölen, Bilder aufhängen etc.); Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit Wohnungsrenovierung, sonstige Hilfen im Haushalt.

C: Pflegerische Hilfen:

Pflegerische Hilfen kann der Zivildienstleistende nur nach besonderer Anleitung und mit Zustimmung durch die Fachkraft der Träger des Mobilien Sozialen Hilfsdienstes übernehmen. Dabei ist die Intimsphäre des Hilfeempfangenden und die Geschlechtszugehörigkeit des Zivildienstleistenden besonders zu berücksichtigen.

Hilfe zur Körperpflege (Waschen, Baden, Rasieren, Haarpflege etc.); Hilfe beim Aufstehen und Zubettgehen; Hilfe beim An- und Auskleiden, beim Gehen, bei Körperübungen, beim Essen, Bettenmachen und Wechseln der Bettwäsche; Entleeren bzw. Säubern von Nachtstuhl und Urinflaschen, Begleitung zum Arzt und zu Therapien; Beaufsichtigung oder Betreuung von Pflege- und Aufsichtsbedürftigen tagsüber in deren Wohnung bei vorübergehender Abwesenheit der Pflege- oder Aufsichtsperson; Transport von Pflegegeräten; sonstige pflegerische Hilfen.

3. Flächendeckendes Angebot/Veröffentlichung

Das Angebot an Mobilien Sozialen Hilfsdiensten muss für ein bestimmtes Gebiet **flächendeckend** erfolgen, d.h. innerhalb eines von dem Träger des Mobilien Sozialen Hilfsdienstes selbst festzulegenden Gebietes muss jeder zur Zielgruppe Gehörige die Möglichkeit haben, die angebotenen Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Beschränkungen dieses Angebotes auf bestimmte Teilgruppen der Alten und Behinderten (z.B. nur auf die Mitglieder einer bestimmten Vereinigung) schließt die Förderung aus. Der Träger eines Mobilien Sozialen Hilfsdienstes hat sein Angebot in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen (z.B. durch Tageszeitung, Anschlag, Postwurfsendung, Flugblatt) und dies dem Bundesamt für den Zivildienst gegenüber nachzuweisen. Der Veröffentlichungsnachweis muss sowohl die Zielgruppen (Nr. 1 Satz 1 - alte und behinderte Menschen) als auch die Tätigkeitsbereiche (Nr. 2, Buchst. A bis C - Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung von Kontakten zur Umwelt, Hilfen im Haushalt, pflegerische Hilfen) beinhalten.

4. Anbindung an Sozialstation

Zu den Voraussetzungen für die Anerkennung gehört auch die Anbindung des Mobilien Sozialen Hilfsdienstes an eine Sozialstation oder die schriftlich erklärte Bereitschaft, vor Ort bei der Durchführung des Mobilien Sozialen Hilfsdienstes eng mit einer vorhandenen Sozialstation oder einem bereits bestehenden ähnlichen ambulanten Dienst zusammenzuarbeiten. Ist weder eine Sozialstation noch ein ähnlicher Dienst vorhanden, so ist die Bereitschaft zu erklären, im Falle einer künftigen Errichtung einer Sozialstation bzw. Einrichtung eines sozialen Dienstes mit diesem zusammenzuarbeiten.

5. Unzulässigkeit anderer Tätigkeiten

Im Rahmen der Mobilien Sozialen Hilfsdienste dürfen Zivildienstleistende grundsätzlich **nicht mit Verwaltungstätigkeiten betraut** werden. **Gleiches gilt für andere Tätigkeiten außerhalb der Nr. 2, Buchst. A bis C.**

Nur wenn Betreuungstätigkeiten aus nicht von der Zivildienststelle zu vertretenden Gründen vorübergehend nicht möglich sind (z.B. Absage durch zu Betreuende bei gleichzeitig fehlender Möglichkeit anderer Betreuungsmöglichkeiten; vorübergehende gesundheitliche Gründe in der Person des ZDL), ist eine Beschäftigung mit **konkret auf den MSHD bezogenen sonstigen Tätigkeiten** ausnahmsweise zulässig. Inwieweit im Rahmen von Mobilien Sozialen Hilfsdiensten Zivildienstleistende in Tätigkeiten von "Essen auf Rädern" eingesetzt werden dürfen, bedarf der Absprache mit dem Bundesamt für den Zivildienst.

Köln, Juni 2001